

Mail:

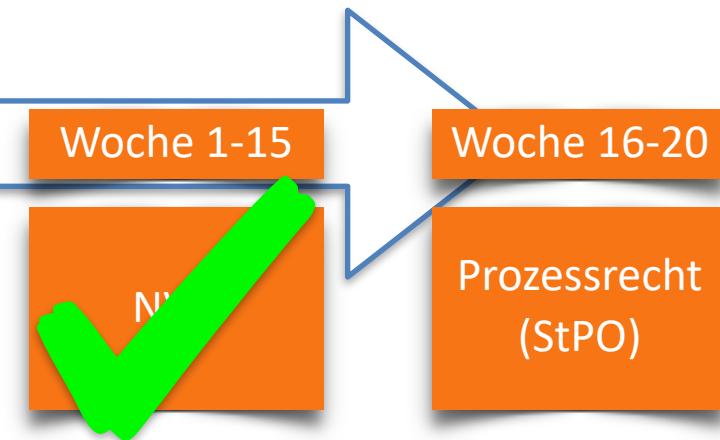
przemek.stefanski@jura-rep.de



1. Kurseinheit Strafprozessrecht Przemek Stefanski

1. Kurseinheit

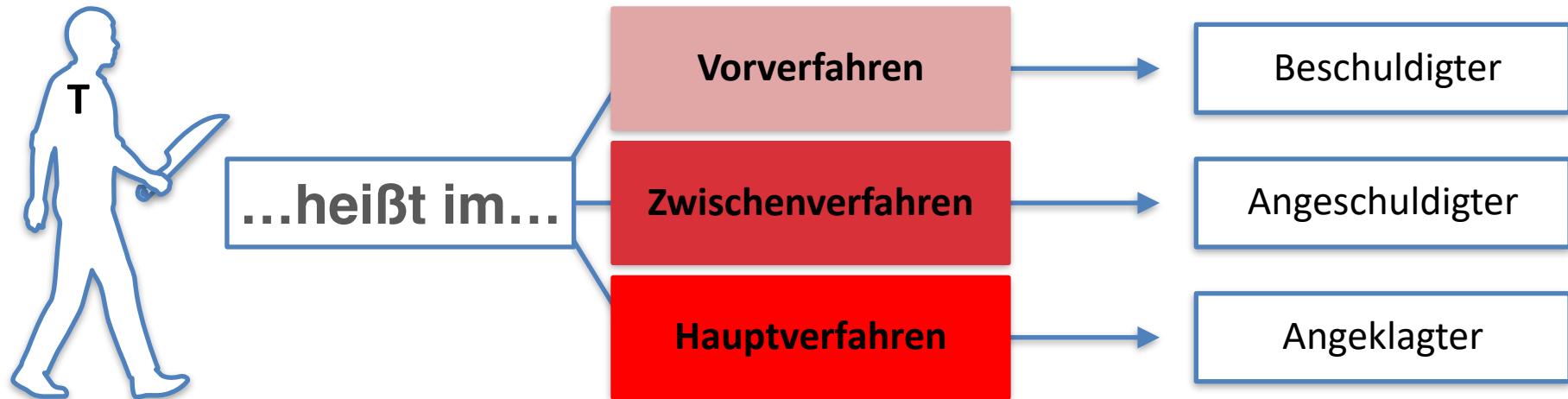
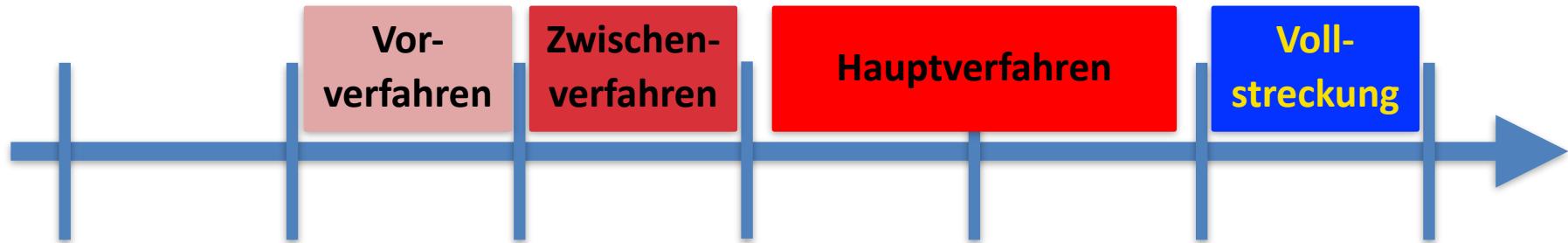
StPO



Vorbemerkungen

- I. In der Klausur gibt es oft Zusatzfragen zu StPO!**
- II. In der mündlichen Prüfung wird dies gerne abgefragt.**
- III. Spätestens im Referendariat und im 2. Examen muss die StPO eine Bank sein (in der späteren Praxis sowieso)!**
- IV. Hier: 5 Einheiten StPO, um die Basics zu beherrschen, welche für die Klausur notwendig (und ausreichend) sind.**

Gang des Strafverfahrens



Verdachtsstufen

Anfangsverdacht

verdacht

Hinreichender Tatverdacht

Dringender Tatverdacht

(+), wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Tat gegeben sind, §§152 II, 160 I StPO
(m a W : wenn nach kriminalistischer Erfahrung eine verfolgbare Straftat vorliegen könnte)

(+), wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher als ein Freispruch ist, §§170 I, 203 StPO
(wiederum (+), wenn Taten begangen wurden, die verfolgt und bewiesen werden können)

(+), wenn es sehr wahrscheinlich ist, dass eine schuldhafte Beteiligung gegeben ist, z.B. §§111a, 112 StPO

Prozessmaximen

Fair-Trial-Prinzip

Unmittelbarkeitsgrundsatz

Akkusationsprinzip, §151 StPO

Offizialprinzip

Grundsatz der Öffentlichkeit
und Mündlichkeit, §§169 GVG

Nemo tenetur se ipsum
accusare

Legalitätsprinzip, §152 II StPO
(≠ Opportunitätsprinzip)

Beschleunigungsgrundsatz

Grundsatz der freien
Beweiswürdigung, §261 StPO

In dubio pro reo

Untersuchungsgrundsatz, §155
II, 160 II, 206 StPO

Fall 1: Gestresster Staatsanwalt

Ausgangsfall

A. Fraglich ist, ob gegen X ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird

I. Anfangsverdacht

(+), wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, sodass nach kriminalistischer Erfahrung eine Tatbegehung für möglich erachtet wird

Hier: (+), denn:

- X verbringt regelmäßig nachts Kisten in ein Privathaus
- Verschmutzte Nummernschilder
- Tagsüber keine vergleichbare Aktivität

I. Anfangsverdacht (+)

II. Ergebnis

Gegen X wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet

B. Fraglich ist, ob gegen V ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird

I. Anfangsverdacht

(+), wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, sodass nach kriminalistischer Erfahrung eine Tatbegehung für möglich erachtet wird

Hier: (-), da die Strafanzeige gegenstandslos ist:

- Der Anzeigenerstatter ist offensichtlich Querulant und
- Es ist relativ sicher, dass keine Straftat begangen wurde

I. Anfangsverdacht (-)

II. Ergebnis

Gegen V wird ein Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet

C. Fraglich ist, ob gegen O ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird

I. Anfangsverdacht

(+), wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, sodass nach kriminalistischer Erfahrung eine Tatbegehung für möglich erachtet wird

Hier: (+), da ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sind, die für die Begehung einer Straftat sprechen

P: Absolutes Antragsdelikt (§247); der Antrag wurde noch nicht gestellt

I. Anfangsverdacht

P: Absolutes Antragsdelikt (§247); der Antrag wurde noch nicht gestellt

Aber: Das Ermittlungsverfahren kann dennoch eingeleitet werden, 127 III StPO (Erst-Recht-Schluss)

Ergo: Ein Anfangsverdacht liegt vor

II. Ergebnis

Gegen O wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet

D. Fraglich ist, ob gegen M ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird

I. Anfangsverdacht

(+), wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, sodass nach kriminalistischer Erfahrung eine Tatbegehung für möglich erachtet wird

I. Anfangsverdacht

(+), wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, sodass nach kriminalistischer Erfahrung eine Tatbegehung für möglich erachtet wird

Hier: (+); M schildert glaubhaft eine Sachbeschädigung begangen zu haben

Muss das Ermittlungsverfahren eingeleitet werden?

P: S erfährt von der Straftat während seiner Freizeit!

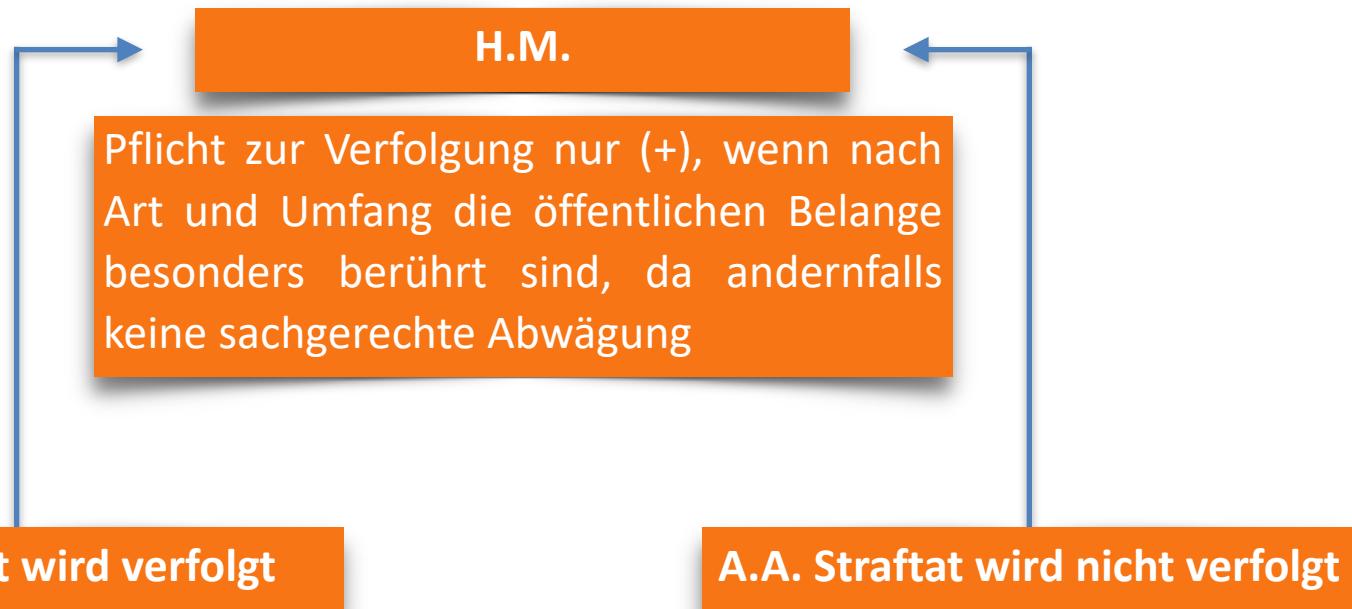
Wie das zu behandeln ist, ist umstritten!

E.A.: Straftat wird verfolgt

- Wortlaut von §160 I StPO
- StA ist Beamter und Beamte sind immer im Dienst

A.A. Straftat wird nicht verfolgt

- §§160 I, 152 II StPO beziehen sich nur auf Kenntniserlangung während Dienst
- Unzumutbare Beeinträchtigung der Privatsphäre



- Wortlaut von §160 I StPO
- StA ist Beamter und Beamte sind immer im Dienst

- §§160 I, 152 II StPO beziehen sich nur auf Kenntniserlangung während Dienst
- Unzumutbare Beeinträchtigung der Privatsphäre

I. Anfangsverdacht

(+), wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, sodass nach kriminalistischer Erfahrung eine Tatbegehung für möglich erachtet wird

Hier: (+); M schildert glaubhaft eine Sachbeschädigung begangen zu haben

Muss das Ermittlungsverfahren eingeleitet werden?

P: S erfährt von der Straftat während seiner Freizeit!

Wie das zu behandeln ist, ist umstritten!

Ergo: Hier handelt es sich um eine bedeutungslose Straftat, sodass das öffentliche Interesse nicht überwiegt (das „Recht auf Freizeit“ des S geht vor)

Es liegt kein Anfangsverdacht vor

I. Anfangsverdacht (-)

II. Ergebnis

Gegen M wird kein Ermittlungsverfahren eingeleitet

E. Endergebnis

Lediglich gegen X und O werden Ermittlungsverfahren eingeleitet

Fall 1: Gestresster Staatsanwalt

Fortsetzung

A. Fraglich ist, ob S Anklage erheben muss

I. Hinreichender Tatverdacht

(+), wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch; (+), wenn verfolgbare und beweisbare Straftaten begangen wurden, §§170 I, 203 StPO

Hier: Z hat eine Brandstiftung gem. §306 I begangen

Aber: Y hat darin eingewilligt, ohne dass Z dies wusste

P: S hält dieses Verhalten für straflos

I. Hinreichender Tatverdacht

P: S hält dieses Verhalten für straflos

Nach ganz hM (so auch der BGH) ist ein subjektives Rechtfertigungselement für eine Rechtfertigung erforderlich

Hier: S sieht dies anders

P: Ist S an die höchstrichterliche Rechtsprechung gebunden und muss Z anklagen?

Das ist umstritten!

E.A.: StA ist nicht gebunden

- StA ist eine unabhängige Behörde, §150 GVG
- Legalitätsprinzip: Anklagepflicht bei strafbaren Handlungen; hier hält die StA die Handlung nicht für strafbar

H.A. StA ist gebunden

- Einheit der Rechtsanwendung
- Sonst Legalitätsprinzip ausgehöhlt
- StA kann Bedenken im Verfahren äußern

I. Hinreichender Tatverdacht

P: S hält dieses Verhalten für straflos

Nach ganz hM (so auch der BGH) ist ein subjektives Rechtfertigungselement für eine Rechtfertigung erforderlich

Hier: S sieht dies anders

P: Ist S an die höchstrichterliche Rechtsprechung gebunden und muss Z anklagen?

Das ist umstritten!

Ergo: Die hM ist überzeugender

II. Ergebnis

S muss den Z anklagen



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**